



**VEREINTE
NATIONEN**

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/193
10. Februar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 11

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.64)]

51/193. Bericht des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993 und 48/264 vom 29. Juli 1994 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig die in den Resolutionen 47/233 und 48/264 enthaltenen Ziele und Grundsätze für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung sind,

bekräftigend, daß die Berichtsverfahren des Sicherheitsrats verbessert werden müssen,

ingedenk der laufenden Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen des Sicherheitsrats, die Transparenz seiner Arbeitsmethoden zu erhöhen,

1. *betont* die Wichtigkeit einer verstärkten Interaktion und wirksamer Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, insbesondere dem Sicherheitsrat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sicherheitsrat der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹, sowie von den Auffassungen zu dem Bericht, die im Laufe seiner Behandlung durch die Versammlung zum Ausdruck gebracht wurden;

3. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, bei der Vorlage seiner Berichte an die Generalversammlung zur rechten Zeit eine sachbezogene, analytische und materielle Darstellung seiner Tätigkeit zu geben;

4. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, was den Inhalt seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung angeht, unter anderem folgende Maßnahmen zu treffen:

a) gegebenenfalls Informationen über die Plenarkonsultationen aufzunehmen, die vor der Beschlußfassung oder den Beratungen durch den Rat zu Fragen innerhalb seines Aufgabenbereichs stattgefunden haben, sowie Informationen über den Prozeß, der zu der Beschlußfassung geführt hat;

b) die Beschlüsse und Empfehlungen beziehungsweise den Stand der Arbeit der Nebenorgane des Rates, insbesondere der Sanktionsausschüsse, wiederzugeben;

c) anzugeben, inwieweit Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung wie auch des Sicherheitsrats fallen, vom Rat bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden;

d) den Abschnitt des Berichts, der die Maßnahmen des Rates zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden betrifft, weiter auszubauen;

e) Informationen über Ersuchen nach Artikel 50 der Charta und über die vom Rat diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

5. *ermutigt* den Sicherheitsrat, Sonderberichte nach Artikel 15 und Artikel 24 der Charta vorzulegen;

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, seinen Jahresbericht vor Beginn der Generaldebatte der Generalversammlung herauszugeben;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten bei seinen monatlichen informellen Treffen mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und wann immer dies angezeigt erscheint zur Sprache zu bringen und der Versammlung über die Schritte Bericht zu erstatten, die der Rat in dieser Hinsicht unternommen hat;

8. *bittet* den Sicherheitsrat, die Generalversammlung mittels eines geeigneten Verfahrens oder Mechanismus regelmäßig über die Schritte auf dem laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

¹A/51/2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 2.*